**I. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Reichenbach**

**für das Jahr 2024**

Der Gemeinderat Reichenbach hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | gegenüber bisher  Euro | verändert um  Euro | nunmehr festgesetzt auf  Euro |
| 1. im Ergebnishaushalt  der Gesamtbetrag der Erträge  der Gesamtbetrag der Aufwendungen  der Jahresüberschuss | 694.190  680.499  13.691 | - 3.850  3.771  - 7.621 | 690.340  684.270  6.070 |
| 2. im Finanzhaushalt  der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen  die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 42.031  36.000  443.000  - 407.000  364.969 | 0  8.850  124.000  -115.150  115.150 | 42.031  44.850  567.000  - 522.150  480.119 |

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher 0 Euro auf 0 Euro

verzinste Kredite von bisher 407.000 Euro auf 407.000 Euro

zusammen von bisher 407.000 Euro auf 407.000 Euro.

**§ 9 Zweckbindung und Deckungsfähigkeit**

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Wird gestrichen.

3. Deckungsfähigkeit § 16 Abs. 3 GemHVO

Die Auszahlungen für Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Reichenbach, den 06.12.2024

gez.

Uwe Nees

Ortsbürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den § 2 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, den 12.12.2024 bis Freitag, den 20.12.2024 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 204 öffentlich aus.

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, den 06.12.2024

gez.

Bernd Alsfasser

Bürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.